



# BUNDESPATENTGERICHT

19 W (pat) 19/11

---

(Aktenzeichen)

Verkündet am  
26. November 2014

...

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

### **betreffend die Patentanmeldung 10 2004 009 011.4-32**

hat der 19. Senat (Technischer Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. November 2014 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Dipl.-Phys. Dr. Hartung, der Richterin Kirschneck und der Richter Dr.-Ing. Scholz und Dipl.-Phys. Arnoldi

beschlossen:

1. Die Beschwerde des Anmelders wird zurückgewiesen.
2. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird angeordnet.

## **Gründe**

### **I.**

Das Deutsche Patent- und Markenamt - Prüfungsstelle für Klasse H 02 K - hat die am 25. Februar 2004 eingereichte Anmeldung durch Beschluss vom 10. Dezember 2010 zurückgewiesen. In der schriftlichen Begründung ist ausgeführt, dass der Gegenstand des Patentanspruchs 1 gegenüber dem Stand der Technik nicht erfinderisch sei. Die vom Anmelder hilfsweise beantragte Durchführung einer Anhörung ist als nicht sachdienlich abgelehnt worden.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde des Anmelders vom 18. Februar 2011. Er hat in der mündlichen Verhandlung neue Unterlagen eingereicht.

Er beantragt,

den Beschluss der Prüfungsstelle für Klasse H 02 K des Deutschen Patent- und Markenamts vom 10. Dezember 2010 aufzuheben und das nachgesuchte Patent aufgrund folgender Unterlagen zu erteilen:

Patentansprüche 1 bis 6 vom 17. März 2011,  
Beschreibung, Seiten 1 bis 3, und

1 Blatt Zeichnungen, Figuren 1 bis 3, vom Anmeldetag  
25. Februar 2004,

hilfsweise,

Patentansprüche 1 bis 5 gemäß Hilfsantrag 01, überreicht in der  
mündlichen Verhandlung,  
übrige Unterlagen wie zu Hauptantrag,

weiter hilfsweise,

die Zurückverweisung der Sache an das Patentamt,

sowie außerdem,

die Rückzahlung der Beschwerdegebühr.

Der geltende Anspruch 1 nach Hauptantrag lautet (mit einer eingefügten Gliederung):

Magnetrotor mit wenigstens einem Läufer (2) und einem Gehäuse (1),

- a) wobei der Läufer Permanent-Antriebsmagnete (3) zur Bildung von gleichpoligen, zum Stator zeigende Permanent-Antriebsmagnetfeldern aufweist und auf einer Antriebswelle innerhalb des Gehäuses (1) drehbeweglich angeordnet ist
- b) und der Stator innerhalb eines Rings feststehende Schaltspulen mit Weicheisenkernen (4) aufweist

- c) und die Zahl der Schaltspulen mit Weicheisenkern (4)
- c1) und entsprechende Zahl der Läufer Permanent-Antriebsmagnete (3)
- c2) sind gleichmäßig über den Umfang angeordnet,

**dadurch gekennzeichnet**, dass

- d) durch eine periodische Bestromung der Schaltspulen des Stators, im Zeitpunkt des sich Gegenüberstehens der Weicheisenkerne mit den Schaltspulen und den Permanent-Antriebsmagneten, ein gleichpoliges Magnetfeld im Luftspalt zwischen Läufer-Permanent-Antriebsmagneten (3) und Weicheisenkernen mit den Schaltspulen (4) zur Neutralisierung des zwischen den Permanent-Antriebsmagnet des Läufers und den Weicheisenkernen wirkenden Magnetfeldes erzeugt wird
- e) und das wesentliche Drehmoment zur Erzeugung einer Drehbewegung des Läufers durch die magnetische Anziehung zwischen den Weicheisenkernen und den Permanenten-Antriebsmagneten bewirkt wird.

Nach Hilfsantrag 01 wurden folgende Merkmale sprachlich umformuliert (Änderungen gekennzeichnet):

- a) wobei der Läufer Permanent-Antriebsmagnete (3) zur Bildung von gleichpoligen, zum Stator zeigenden Permanent-Antriebsmagnetfeldern aufweist und auf einer Antriebswelle innerhalb des Gehäuses (1) drehbeweglich angeordnet ist

c2) gleichmäßig über den Umfang angeordnet sind,

und am Ende angefügt:

f) und auf der Antriebswelle mehrere Läufer (2) hintereinander angebracht werden, welche zueinander verdreht angeordnet sind.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

1. Die statthafte und auch sonst zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die Patentanmeldung ist in dem angefochtenen Beschluss im Ergebnis zu Recht wegen fehlender Patentfähigkeit zurückgewiesen worden (§ 48 i. V. m. §§ 1 und 4 PatG).

1.1. Die Anmeldung betrifft einen Magnetrotor mit Permanent-Antriebsmagneten. Die Anmeldung beschreibt zunächst einige bekannte Versuche zur zerstörungsfreien Abschaltung beziehungsweise Neutralisierung von Permanentmagneten. Dazu würde der Beschreibungseinleitung zu Folge noch verhältnismäßig viel Energie benötigt und der Vorgang sei verhältnismäßig träge.

Als Aufgabe wird angegeben, die Abschalttechnik von Permanent Magnetfeldern zu verbessern und eine Anordnung verschiedener Systeme zu finden, welche eine schnelle und zerstörungsfreie Abschaltung bzw. Neutralisierung von Magnetfeldern ermöglicht (Offenlegungsschrift Abs. 0006).

Diese Aufgabe werde mit den Merkmalen des Anspruchs 1 gelöst.

**1.2.** Bei dieser Sachlage sieht der Senat einen Diplomingenieur (FH) der Fachrichtung Elektrotechnik mit Erfahrung in der Entwicklung von Elektromotoren als Fachmann.

**1.3.** Einzelne Merkmale des Anspruchs 1 bedürfen näherer Erläuterung:

Der beanspruchte „Magnetrotor“ ist offensichtlich ein Magnetmotor mit Stator und Läufer (Rotor).

Unter dem nicht ursprünglich offenbarten Begriff „Ring“ versteht der Fachmann das in Figur 1 dargestellte ringförmige Gehäuse 1.

Als Zeitpunkt des sich Gegenüberstehens der Weicheisenkerne mit den Schaltspulen und den Permanent-Antriebsmagneten (Merkmal d) wird der Fachmann den Zeitpunkt ansehen, bei dem der Rotor wie in Figur 1 gezeichnet steht. Nach Auskunft des Anmelders in der Verhandlung kann dieser Zeitpunkt auch geringfügig verschoben werden.

Die Bedeutung der Neutralisierung bzw. Abschaltung des zwischen den Permanent Antriebsmagneten und dem Weicheisenkernen wirkenden Magnetfeldes war Gegenstand der Verhandlung. Der Vertreter des Anmelders führte dazu aus, damit sei das Luftspaltfeld gemeint, das durch die Wirkung der Spulen zum Verschwinden gebracht werde, oder jedenfalls soweit vermindert werde, dass kein nennenswertes Drehmoment mehr entwickelt werde. Dieser Deutung kann der Senat nicht zustimmen:

Werden zwei Magnetfelder in der Luft überlagert, so addieren sich die Felder vektoriell. Um ein Magnetfeld zum Verschwinden zu bringen, muss ein nach Betrag gleich großes Magnetfeld mit entgegengesetzter Richtung überlagert werden. Das kann zum Ersten nur in Bereichen geschehen, in denen die Feldlinien beider Felder parallel laufen. In der Regel passiert das nur an bestimmten Punkten oder in

Bereichen homogenen Feldes. Welche Bereiche dies im Bereich des Luftspalts sein sollen, wurde vom Anmelder trotz Nachfrage nicht erläutert.

Es konnten auch keine Aussage darüber gemacht werden, wie der magnetische Fluss, der nach übereinstimmender Überzeugung weitgehend unverändert von den Permanentmagneten in den Luftspalt eintritt (Offenlegungsschrift Abs. 0010 „der Energiehaushalt bzw. die Feldstärke der Permanentmagneten bleibt dabei zu 100 % erhalten“), im Luftspalt weiter verläuft.

In Bereichen, in denen die Feldlinien der beiden Magnetfelder parallel laufen, müssen die Felder betragsmäßig gleich groß sein, um ausgelöscht zu werden. Beim Einschalten des Magneten nach Merkmal d) wird der Spulenstrom bei ruhendem Rotor etwa nach einer e-Funktion ansteigen. Bei bewegtem Rotor wird dieser Anstieg durch die durch Bewegung induzierte Spannung verändert. Bei einem zeitlich veränderten Strom kann das Magnetfeld nur zu einem bestimmten Zeitpunkt neutralisiert werden. Über den zeitlichen Verlauf der Magnetfelder und des Stromes, sowie über den Zeitpunkt der Neutralisierung wurden keine Aussagen gemacht. Entsprechende Messungen liegen auch nicht vor.

Damit bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Orten das Magnetfeld neutralisiert wird oder werden kann. Eine Deutung dahingehend, dass das Magnetfeld zum Verschwinden gebracht wird, ist somit ausgeschlossen.

Auch die Interpretation, das Drehmoment solle zum Verschwinden gebracht werden, ist nicht möglich. Das widerspricht der ursprünglichen Offenbarung, die sich lediglich auf die Neutralisierung des Feldes, jedoch nicht auf die Neutralisierung des Drehmoments bezieht. Außerdem wird auf Seite 2, Absatz 5 der ursprünglichen Unterlagen angegeben:

„Der Läufer wird noch zusätzlich abgestoßen und kann sich zum nächsten Arbeitstakt weiterdrehen“ und auf Seite 3, Absatz 4: „Die Anziehungskraft wird augenblicklich aufgehoben und der Läufer aus dem Einzugsbereich der Eisenkerne gedrückt“.

Daraus entnimmt der Fachmann, dass das Drehmoment nicht verschwinden soll, sondern eine Antriebsfunktion hat.

Nach Überzeugung des Senats verbleibt somit als einzige Deutung, dass dem Feld der Permanentmagneten über die Magnetspulen ein entgegengerichtetes Feld überlagert wird, so dass die anziehenden Kräfte aufgehoben werden und stattdessen abstoßende Kräfte zwischen den gleichnamigen Polen von Stator und Läufer wirken.

Ein „wesentliches Drehmoment“ nach Merkmal e) ist in den ursprünglichen Unterlagen nicht erwähnt. Ihm kann somit im Rahmen der ursprünglichen Offenbarung nur die Bedeutung zugemessen werden, dass es sich um einen für den Motorlauf wesentlichen Drehmomentanteil handeln soll.

**1.4.** Der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hauptantrag beruht nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit und ist deshalb nicht patentfähig (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 PatG).

Die US 5 554 903 A zeigt in den Figuren 1-6 einen Motor mit stationären Permanentmagneten 11 und 34 innerhalb und außerhalb eines Rotors 2 mit Erregerwicklungen 222. In Figur 9 ist eine Variante gezeigt, bei der einem permanent magnetischen Läufer ein äußerer Stator mit elektrischen Spulen gegenüber steht. Die Bestromung entspricht dem Ablauf wie er im Detail in Verbindung mit dem ersten Ausführungsbeispiel nach Figur 1-6 beschrieben ist (Sp. 10, Z. 57 bis Sp. 11, Z. 14; Sp. 11, Z. 57-63). Demnach (Sp. 7, Z. 23 bis 62) ist in Figur 4 der stationierete Zustand bei abgeschalteten Spulen nach Figur 5 der stationäre Zustand bei ein-

geschalteten Spulen gezeichnet. Die Spulen werden eingeschaltet, wenn Spulen und Permanentmagnete sich gegenüberstehen, wie in Figur 4 gezeichnet (Sp. 8, Z. 47 bis 67). Durch die abstoßende Kraft der dann gleichnamigen Pole (Sp. 7, Z. 63 bis Sp. 8, Z. 5) wird der Rotor im Uhrzeigersinn bewegt, wie in Figur 6 dargestellt. Erreicht der Rotor die Position nach Figur 5, so wird der Strom abgeschaltet (Sp. 9, Z. 16 bis 37). Der Rotor dreht sich aufgrund der Trägheit und der Anziehungskraft im stromlosen Zustand weiter bis in die Position nach Figur 4, in der die Spulen wieder eingeschaltet werden (Sp. 9, Z. 37 bis 57). Das entspricht dem anmeldungsgemäßen Ablauf der Bestromung.

Mit den Worten des Anspruchs 1 ist damit bekannt ein (Abweichungen vom Anspruch 1 gekennzeichnet):

Magnetrotor mit wenigstens einem Stator 33, 34 und einem Gehäuse 211 (Sp. 6, Z. 56 bis 64),

- a) wobei der ~~Läufer~~ Stator Permanent-Antriebsmagnete 34A-F zur Bildung von gleichpoligen, zum ~~Stator~~ Läufer zeigende Permanent-Antriebsmagnetfeldern aufweist und auf einer ~~Antriebswelle~~ 33 innerhalb des Gehäuses ~~drehbeweglich~~ angeordnet ist
- b) und der ~~Stator~~ Läufer innerhalb eines Rings 211 Schaltspulen mit Weicheisenkernen 221 (armature core; Sp. 5, Z. 66, 67) aufweist
- c) und die Zahl der Schaltspulen 22A-F mit Weicheisenkern 221
- c1) und entsprechende Zahl der Läufer Permanent-Antriebsmagnete 34A-F

- c2 sind gleichmäßig über den Umfang angeordnet (Sp. 5, Z. 61 bis 65)
- d) wobei durch eine periodische Bestromung der Schaltspulen des ~~Stators~~ Läufers, im Zeitpunkt des sich Gegenüberstehens der Weicheisenkerne mit den Schaltspulen und den Permanent-Antriebsmagneten , ein gleichpoliges Magnetfeld im Luftspalt zwischen ~~Läufer~~ Stator-Permanent-Antriebsmagneten (3) und Weicheisenkernen mit den Schaltspulen (4) zur Neutralisierung (Veränderung des Felds durch die gegenüberstehenden gleichnamigen Pole in gleicher Weise wie beim Anmeldungsgegenstand) des zwischen den Permanent-Antriebsmagnet des ~~Läufers~~ Stators und den Weicheisenkernen wirkenden Magnetfeldes erzeugt wird (Sp. 8, Z. 47 bis 65)
- e) und das wesentliche (im Sinn von Punkt 3) Drehmoment zur Erzeugung einer Drehbewegung des Läufers durch die magnetische Anziehung zwischen den Weicheisenkernen und den Permanenten-Antriebsmagneten bewirkt wird (Sp. 9, Z. 37 bis 47).

Im Unterschied zum Gegenstand des Anspruchs 1 handelt es sich dort um einen Außenläufer (Sp. 11, Z. 12-14), bei dem Stator und Läufer vertauscht sind. Die Vertauschung von Stator und Läufer ist dem Fachmann jedoch geläufig und auch bereits in der Entgegenhaltung angeregt (Fig. 11, Sp. 10, Z. 15-26). Es bedurfte somit keiner erfinderischen Überlegungen, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu kommen.

**1.5.** Der Gegenstand des Anspruchs 1 nach Hilfsantrag 01 beruht ebenfalls nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit und ist nicht patentfähig (§ 1 Abs. 1 i. V. m. § 4 PatG).

Die Anordnung mehrerer Läufer hintereinander auf einer Antriebswelle nach Merkmal f) rechnet der Senat dem Fachwissen zu, belegt durch die diesbezüglich gleichbedeutenden Entgegenhaltungen.

1. DE 32 17 956 C2 (Fig. 2b)
3. US 5 258 697 A (Fig. 1, 3)
- 2., 4. JP 2000-209826 A (Fig. 1, 3)
5. GB 2 069 768 A (Fig. 7).

Was die zueinander verdrehte Anordnung der Läufer anbetrifft, so ist hierzu weder die Funktion oder der Zweck dieses Merkmals, noch das Ausmaß der Verdrehung noch die Ausbildung des zugehörigen Stators offenbart. Der Senat rechnet es dem allgemeinen Fachwissen zu, dass derartige verdrehte Anordnungen bei mehrteiligen, rotierenden Antrieben jeder Art zum Ausgleich von Drehmomentschwankungen dienen (vgl. GB 2 069 768 A, S. 2, Z. 49 – 57). Andernfalls wäre der Fachmann nicht in der Lage, den Motor mit einem passenden Stator auszurüsten und entsprechend zu dimensionieren.

Ausgehend von der Vorrichtung nach US 5 554 903 A liegt es für den Fachmann nahe, den Läufer zur Leistungssteigerung mehrfach auf einer Welle anzuordnen, wie er es beispielsweise aus den angegebenen Entgegenhaltungen 1 bis 5 kennt. Bei einer solchen Anordnung liegt es dann auf der Hand, die Läufer zu verdrehen, um die bei dieser Motorkonstruktion aufgrund des lückenden Stromes besonders hohen Drehmomentpulsationen auszugleichen.

Bei dieser Sachlage spielt es dann keine Rolle mehr, ob die in Entgegenhaltung 5. GB 2069768 A angesprochene Verdrehung der Rotoren funktioniert oder nicht, wie vom Anmelder vorgetragen.

**1.6.** Auch in den weiteren Ansprüchen des Haupt- und Hilfsantrags konnte der Senat nichts sehen, was eine erfinderische Tätigkeit begründen könnte.

**2.** Eine Zurückverweisung der Sache an das Patentamt unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gemäß § 79 Abs. 3 PatG, kam nicht in Betracht. Soweit der Anmelder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen Ablehnung der beantragten Anhörung vor der Prüfungsstelle und damit einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt, konnte dies eine Zurückverweisung der Sache an das Patentamt nicht rechtfertigen. Denn eine mögliche Gehörsverletzung ist jedenfalls durch die Gewährung rechtlichen Gehörs in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geheilt (vgl. Schulte, PatG, 9. Aufl., Einleitung Rdn. 285; BPatG GRUR 1991, 123). Außerdem war die Sache entscheidungsreif, bedurfte also keiner weiteren Aufklärung durch die Prüfungsstelle.

**3.** Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr beruht auf § 80 Abs. 3 PatG. Danach ist die Rückzahlung veranlasst, wenn es aufgrund besonderer Umstände unbillig wäre, die Beschwerdegebühr einzubehalten. Solche besonderen Umstände können u. a. in einem fehlerhaften Verfahren der Prüfungsstelle liegen (vgl. Schulte, a. a. O., § 80 Rdn. 111 ff., § 73 Rdn. 131 ff. m. Nw.; BPatGE 49, 111, 112 - Anhörung im Prüfungsverfahren), sofern dies ursächlich für die Beschwerdeeinlegung war (vgl. Benkard, PatG, 10. Aufl., § 80 Rdn. 23 und 28 m. Nw.; BPatGE 30, 207, 210 ff.; 47, 224, 231 - Mikroprozessor; 49, 154, 161 ff. - Tragbares Gerät; BPatG Mitt. 2010, 41, 43 - Mobilfunknetzwerk). Bei einer Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles war hier nach Auffassung des Senats eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr aus Billigkeitsgründen angezeigt.

So hat die Prüfungsstelle die vom Anmelder mehrfach beantragte Anhörung verfahrensfehlerhaft als nicht sachdienlich abgelehnt (§ 46 Abs. 1 Satz 2 PatG in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden a. F.). Eine einmalige Anhörung im Prüfungsverfahren war im Sinn der genannten Bestimmung grundsätzlich als sachdienlich anzusehen, da eine mündliche Erörterung in der Regel eine schnelle-

re und bessere Klärung der Sach- und Rechtslage als eine schriftliche Auseinandersetzung und damit eine Förderung des Verfahrens verspricht. Eine Ablehnung kam daher nur ausnahmsweise in Betracht (vgl. BPatGE 30, 207, 210 f.; 47, 224, 231 - Mikroprozessor; 49, 154, 161 ff. - Tragbares Gerät; BPatG Mitt. 2010, 41, 43 – Mobilfunknetzwerk; Schulte, PatG, 8. Aufl., § 46 Rdn. 8-9). Die Durchführung einer Anhörung hatte sich vorliegend auch nicht durch den Erlass dreier Prüfungsbescheide erübrigt. Hieran zeigt sich zunächst, dass es verfahrensökonomischer gewesen wäre, eine mündliche Anhörung durchzuführen, anstatt im schriftlichen Verfahren auf die Bescheidserwiderungen des Anmelders, mit denen er stets hilfsweise eine Anhörung beantragt und geänderte Patentansprüche eingereicht hat, mit einem weiteren Prüfungsbescheid zu reagieren. Abgesehen davon wäre auf die letzte Eingabe des Anmelders vom 8. Juli 2009 die Durchführung der darin abermals beantragten Anhörung zur Wahrung ausreichenden rechtlichen Gehörs angezeigt gewesen wäre. Denn der Anmelder hatte in dem mit der Eingabe eingereichten erneut geänderten Patentanspruch 1 im kennzeichnenden Teil die Formulierung „im Luftspalt zwischen Läufer-Permanent-Antriebsmagneten (3) und Weicheisenkernen mit den Schaltspulen (4)“ aus der Beschreibung aufgenommen. Auch wenn der Prüfer darin nur eine marginale Änderung des grundlegenden Anspruchsbegehrens und eine mögliche unzulässige Erweiterung gesehen hat, wäre dem Anmelder vor Beschlussfassung gleichwohl die Gelegenheit einzuräumen gewesen, sich hierzu zu äußern.

Bei der Beurteilung der Sachdienlichkeit einer Anhörung sieht der Senat aber noch einen weiteren Aspekt als wesentlich an. Dem Anmelder war mit Beschluss der Patentabteilung vom 27. April 2007 Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ein Patentanwalt beigeordnet worden. Im Hinblick auf die Bedürftigkeit des Anmelders sowie zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Staatskasse wäre eine rasche und umfassende Klärung der Sach- und Rechtslage in einer mündlichen Anhörung vor der Prüfungsstelle daher in besonderem Maße geboten gewesen. Mit dem Erlass des Zurückweisungsbeschlusses wurde dieser Weg abgeschnitten. Insoweit ist nicht auszuschließen, dass der Anmelder bei der gebotenen Durchführung einer Anhö-

rung, in der alle Aspekte der Patentanmeldung, auch solcher, die aus objektiver Sicht nicht zur Erteilung eines Patents führen konnten, (nochmals) erörtert worden wären, davon abgesehen hätte, auf eigene Kosten Beschwerde zu erheben. Aus diesen Gründen entsprach es der Billigkeit, die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen.

4. Auf die angefügte Rechtsmittelbelehrung wird hingewiesen.

Dr. Hartung

Kirschneck

Dr. Scholz

Arnoldi

Pü

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den an dem Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der **Rechtsbeschwerde** zu, wenn der Beschwerdesenat sie in dem Beschluss **zugelassen** hat (§§ 99 Abs. 2, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Patentgesetz (PatG)).

Hat der Beschwerdesenat in dem Beschluss die Einlegung der **Rechtsbeschwerde nicht zugelassen**, ist die Rechtsbeschwerde nur statthaft, wenn einer der nachfolgenden Verfahrensmängel durch substantiierten Vortrag gerügt wird (§ 100 Abs. 3 PatG):

1. Das beschließende Gericht war nicht vorschriftsmäßig besetzt.
2. Bei dem Beschluss hat ein Richter mitgewirkt, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war.
3. Einem Beteiligten war das rechtliche Gehör versagt.
4. Ein Beteiligter war im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat.
5. Der Beschluss ist aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind.
6. Der Beschluss ist nicht mit Gründen versehen.

Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76133 Karlsruhe, schriftlich einzulegen (§ 102 Abs. 1 PatG).

Die Rechtsbeschwerde kann auch als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur zu versehen ist, durch Übertragung in die elektronische Poststelle des Bundesgerichtshofes eingelegt werden (§ 125a Abs. 3 Nr. 1 PatG i. V. m. § 1, § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 2a, Anlage (zu § 1) Nr. 6 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesgerichtshof und Bundespatentgericht (BGH/BPatGERVV)). Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite des Bundesgerichtshofes [www.bundesgerichtshof.de/erv.html](http://www.bundesgerichtshof.de/erv.html) bezeichneten Kommunikationswege erreichbar (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGH/BPatGERVV). Dort sind auch die Einzelheiten zu den Betriebsvoraussetzungen bekanntgegeben (§ 3 BGH/BPatGERVV).

Die Rechtsbeschwerde muss durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten des Rechtsbeschwerdeführers eingelegt werden (§ 102 Abs. 5 Satz 1 PatG).